

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Wir danken Ihnen im Namen des Knabenchores Dresden für Ihre Unterstützung.

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) gilt der Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug eines Kreditinstituts als Zuwendungsnachweis, sofern der gespendete Betrag 200€ nicht übersteigt.

Legen Sie diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis und Ihren Kontoauszug zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt vor. Die Art der Zuwendung (Spende oder Mitgliedsbeitrag) sollte anhand des Verwendungszwecks erkennbar sein. Zusätzlich kreuzen Sie bitte unten entsprechend an.

Der Förderverein Knabenchor Dresden e.V. ist wegen der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 5 AO) sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 7 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Dresden-Süd, Steuernummer 202/140/19168, vom 28. Februar 2022 für den Zeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es handelt sich bei der Zuwendung um

- eine Spende
- einen Mitgliedsbeitrag.

Der Verein bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet wird.

Michael M. Huth
Schatzmeister